

Leistungen der Pflegeversicherung

2025

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Ambulanter Bereich					
Pflegegeld monatlich	-	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegedienst/ Pflegesachleistungen monatlich	-	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Kombinationsleistungen	-	Wird die Pflegesachleistung ab PG 2 nicht ausgeschöpft, besteht der Anspruch auf anteiliges Pflegegeld.		Werden z.B. 60% der Sachleistungen verbraucht können noch 40% der Geldleistung ausgezahlt werden	
Tagespflege monatlich	-	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Entlastungsbetrag monatlich	131 €			Bei Pflegegrad 1 (auch für die Grundpflege einsetzbar)	
Verhinderungspflege jährlich	-	Bis zu 1.685 € je Kalenderjahr für höchstens 6 Wochen (Ausnahme: Stundenweise Inanspruchnahme).		Der Betrag kann um 843 € auf bis zu 2.528 € erhöht werden und wird dann auf den Leistungsanspruch der Kurzzeitpflege angerechnet.	
Kurzzeitpflege jährlich	-	Bis zu 1.854 € je Kalenderjahr (für max. 8 Wochen).		Der Betrag kann auf bis zu 3.539 € erhöht werden, wird dann auf den Leistungsanspruch der Verhinderungspflege angerechnet.	
Gemeinsamer Jahresbetrag Aus Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege (Personen unter 25 mit PG 4 oder 5). Ab 01.07.2025	-	-	-	3.539€	3.539€
Pflegehilfsmittel und Umbaumaßnahmen			Technische Hilfsmittel: vorrangig leihweise	Verbrauchsmittel: 42 € pro Monat Wohnumfeldverbesserung: bis zu 4.180 €	Digitale Pflegeanwendungen 53 €
Soziale Sicherung der Pflegeperson Wer?	-	Pflegende Angehörige	Nicht erwerbstätig Mind. 10 h an 2 Tagen in der Woche	Max. mit 30h erwerbstätig	keine Altersrenten bezieht
Pflegeunterstützungsgeld jährlich	Lohnersatzleistung für Beschäftigte	in Höhe von 90 % des Nettolohns.	Max. 10 Arbeitstage je Pflegebedürftigen und Kalenderjahr.	Organisation einer akut auftretenden Pflegesituation	
Stationärer Bereich/Wohngruppen					
Stationäre Pflege (Heim) monatlich	131€	805 €	1319 €	1.855 €	2.096 €
Leistungen in amb. Wohngruppen monatlich	Für alle Pflegegrade 224 €				
Allgemein					
Pflegeberatung / Pflegekurse	Ja				



Was bedeuten die Leistungen



Pflegesachleistungen	Pflegesachleistungen sind Hilfen durch ambulante Pflegedienste, begleitet durch Fachpersonal, zu Hause. Der Pflegedienst wird direkt von der Pflegekasse bezahlt. Pflegebedürftige bespricht mit dem Pflegedienst, die individuell, gewünschten Leistungen.
Kombinationsleistungen	Wünscht eine Person die Unterstützung durch pflegende Angehörige und durch einen Pflegedienst, kann das Pflegegeld und die Pflegesachleistung kombiniert werden.
Tagespflege	Die Tagespflege ist eine teilstationäre Pflege, dort werden Pflegebedürftige tagsüber von Fachpersonal versorgt/betreut. Die Tagespflege ergänzt die Pflege zuhause.
Entlastungsbetrag	Der Entlastungsbetrag von 131 Euro monatlich, kann ab Pflegegrad1 in Anspruch genommen werden. Es können anerkannte Unterstützungsleistungen bezahlt werden, wie zum Beispiel Entlastungsdienste, Hilfen im Haushalt oder Nachbarschaftshilfe. Der Betrag ist zweckgebunden bei der Pflegekasse abzurufen, nicht genutzte Beträge aus dem Vorjahr können bis zum 30.06. des Folgejahres genutzt werden.
Verhinderungspflege	Ist die Pflegeperson verhindert ist und kann nicht pflegen, weil sie zum Beispiel im Urlaub oder krank ist, kann der Betrag für eine Ersatzperson aus der Verhinderungspflege genommen werden.
Kurzzeitpflege	Die Kurzzeitpflege ist ein zeitlich begrenzter Zeitraum, in dem eine pflegebedürftige Person in einer Pflegeeinrichtung versorgt wird. Sie wird in Anspruch genommen, wenn die Pflegeperson die Pflege für einen bestimmten Zeitraum nicht übernehmen kann.
Gemeinsamer Jahresbetrag	Pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die Pflegegrad 4 oder 5 haben, können Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege zusammen in Anspruch nehmen.
Pflegehilfsmittel und Wohnumfeldverbesserung	Hilfsmittel helfen, im Alltag selbstbestimmt leben zu können. Hilfsmittel sind zum Beispiel ein Rollstuhl oder ein Pflegebett (technische Hilfsmittel), ein Mundschutz oder ein Schutz für das Bett dient dem Verbrauch bestimmter Hilfsmittel . Hilfsmittel können bei der Pflegekasse ausgeliehen werden, bei privatem Kauf von Hilfsmitteln, übernimmt die Pflegekasse einen Teil der Kosten. Wohnumfeldverbesserung bedeutet, dass die Wohnung verändert oder umgebaut werden kann und somit die Gestaltung des Alltags in der eigenen Wohnung weiterhin möglich ist. Die finanzielle Unterstützung durch die Pflegeversicherung ist möglich.
Soziale Sicherung der Pflegeperson	Pflegepersonen haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich auf Grund der Pflege kostenfrei versichern zu lassen.
Pflegeunterstützungsgeld	Ändert sich die Pflegesituation akut, weil z.B.: eine Person gestürzt ist, müssen pflegende Angehörige zeitnah handeln. In dieser Situation, besteht die Möglichkeit Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten.
Stationärer Bereich/Wohngruppen	
Stationäre Pflege (Pflegeeinrichtung)	Die pflegebedürftige Person lebt in einer Pflegeeinrichtung und wird dort täglich 24 Stunden von Fachpersonal versorgt und betreut.
Ambulante Wohngruppen	In ambulanten Wohngruppen leben pflegebedürftige Menschen in Form einer Wohngemeinschaft. Sie werden individuell ambulanten Pflegediensten gepflegt.
Allgemein	
Pflegeberatung und Pflegekurse	Die Pflegeberatung ist kostenfrei und hilft bei der Organisation der Pflege. Der Pflegekurs ist ein Bildungsangebot für pflegende Angehörige. Quellenangabe: pflege.de, Bundesministerium der Justiz (1994): Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - § 30 Dynamisierung Bundesgesetzblatt (2023): Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und-Entlastungsgesetz- PUEG), Bundesministerium der Justiz (1994): Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - § 39 Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson